



Methodenlehre und Rechtstheorie

09.01.2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 6 Seiten und 9 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Bitte beachten Sie, dass die Begründung von Aussagen aufgrund von methodischen und rechtstheoretischen Überlegungen zentral ist. Blosser Behauptungen reichen nicht aus.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Teil A	35 Punkte	35% des Totals
Teil B	65 Punkte	65% des Totals
<hr/>		
Total	100 Punkte	100%

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil A: Textanalyse (35%)

AUSZUG AUS:

Sachverhalt:

Eine Gruppe von Mieter*innen erhebt Beschwerde betreffend eine gestützt auf Art. 259d OR geforderte Mietzinsherabsetzung wegen Mangel für die Monate Februar, März und April 2011. Die Vorinstanz wies die Mieter*innen mangels einer während der Mietdauer abgegebenen Herabsetzungserklärung ab. Im bundesgerichtlichen Verfahren ist einzig umstritten, in welchem Zeitpunkt eine Herabsetzungserklärung spätestens zu erfolgen hat; namentlich, ob sie auch noch nach Vertragsbeendigung abgegeben werden kann. Dass die Mieter*innen erst nach ihrer fristlosen Kündigung eine Herabsetzung verlangten, nämlich durch Geltendmachung eines entsprechenden Anspruchs im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, ist unbestritten.

Art. 259d OR (Herabsetzung des Mietzinses):

„Wird die Tauglichkeit der Sache zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt oder vermindert, so kann der Mieter vom Vermieter verlangen, dass er den Mietzins vom Zeitpunkt, in dem er vom Mangel erfahren hat, bis zur Behebung des Mangels entsprechend herabsetzt.“

Auszug aus den bundesgerichtlichen Erwägungen zu diesem Fall (142 III 557):

(...)

- 1 **8.3.1** Wird die Tauglichkeit der Sache zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigt oder
- 2 vermindert, so kann der Mieter vom Vermieter verlangen, dass er den Mietzins vom Zeitpunkt,
- 3 in dem er vom Mangel erfahren hat, bis zur Behebung des Mangels entsprechend herabsetzt
- 4 (Art. 259d OR).

- 5 Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich in allen drei Sprachfassungen übereinstimmend die
- 6 Dauer, für die eine Herabsetzung des Mietzinses verlangt werden kann (...). Sie beginnt mit
- 7 der Kenntnis des Mangels durch den Vermieter und endet mit der Behebung des Mangels
- 8 (Urteil 4C.319/2005 vom 8. Februar 2006 E. 2.4.2). Auch ohne Niederschlag im Normtext
- 9 gefunden zu haben, ist evident, dass eine nicht existierende Forderung nicht reduziert werden
- 10 kann. Da mit der Auflösung des Mietvertrags das Gebrauchsrecht für die Zukunft ebenso
- 11 erlischt wie sein Pendant, die vertragliche Pflicht zur Leistung von künftigen Mietzinsen,
- 12 beendet eine Vertragsauflösung die Herabsetzungsdauer ebenfalls (...).

- 13 Dem Wortlaut von Art. 259d OR ist weiter zu entnehmen, dass der Mieter die Herabsetzung
- 14 verlangen muss; und zwar vom Vermieter (...). Um etwas von jemandem zu verlangen, bedarf
- 15 es einer entsprechenden Kommunikation. Aus der grammatikalischen Auslegung ergibt sich
- 16 daher, dass für eine Herabsetzung nach Art. 259d OR eine Erklärung des Mieters an den
- 17 Vermieter notwendig ist (...).

18 Bis zu welchem Zeitpunkt der Mieter seine Erklärung gegenüber dem Vermieter spätestens
19 abzugeben hat, hält Art. 259d OR nicht fest. Dem Gesetzeswortlaut ist insbesondere nicht zu
20 entnehmen, dass die Erklärungsabgabe in zeitlicher Hinsicht mit der Dauer der Herabsetzung
21 verknüpft wäre und entweder vor, während oder nach dieser abgegeben werden müsste (...).

22 **8.3.2** Gemäss Botschaft des Bundesrats habe es im früheren Recht an einem Druckmittel
23 gefehlt, das der Mieter einsetzen könne, um den Vermieter zur raschen Behebung eines
24 Mangels zu zwingen. Behalte er den Mietzins zurück, gerate er mit seinen Zahlungen in Verzug
25 und riskiere, ausgewiesen zu werden. Deshalb habe der Vorentwurf dem Mieter das Recht
26 eingeräumt, den Mietzins von sich aus herabzusetzen (...). Im Vernehmlassungsverfahren sei
27 dieser Vorschlag jedoch heftig kritisiert worden. Daher sei eine Mittellösung gesucht worden,
28 wonach der Mieter zwar den Mietzins bezahlen müsse, der Vermieter jedoch nicht in Besitz
29 des Geldes gelange. Der Entwurf ermögliche hierfür dem Mieter, den Mietzins zu hinterlegen
30 (...). Der die Herabsetzung regelnde Art. 259c E-OR (welcher, soweit hier interessierend, dem
31 Gesetz gewordenen Art. 259d OR entspricht) mache deutlich, dass der Mieter die Herabsetzung
32 auch direkt beim Vermieter geltend machen könne und er hierfür nicht das Gericht angehen
33 müsse. Die Herabsetzung bewirke eine Anpassung der vom Mieter geschuldeten Vergütung an
34 die verminderte Qualität der Mietsache. Begrenzt sei der Anspruch auf die Zeitspanne ab
35 Kenntnis des Mangels durch den Vermieter bis zur Mängelbeseitigung, wobei mit diesem
36 Anfangszeitpunkt der enge Zusammenhang zwischen Herabsetzungs- und
37 Beseitigungsanspruch betont werde. Die parlamentarische Auseinandersetzung mit dieser
38 Bestimmung war kurz und betraf keine Punkte, die vorliegend wesentlich wären (...). (...)

39 **8.3.3** Die Herabsetzung ist eines von mehreren Rechten des Mieters, die ihm bei während der
40 Mietdauer auftretenden Mängeln am Mietobjekt zustehen (...). Die anderen Rechte des Mieters
41 bedürfen entweder keiner Erklärung (so etwa der Anspruch auf Beseitigung) oder der Zeitraum
42 für die Abgabe der erforderlichen Erklärung ergibt sich bei ihnen direkt aus ihrem Inhalt (so
43 etwa bei der für die Zukunft wirkenden Kündigung, die wesensgemäss nur während
44 bestehendem Dauerschuldverhältnis ausgesprochen werden kann). Bei der Herabsetzung ist
45 weder das eine noch das andere der Fall, weshalb sich hieraus keine Rückschlüsse auf den
46 Zeitraum, in dem die Herabsetzungserklärung abzugeben ist, ziehen lassen. Gemäss Botschaft
47 besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Herabsetzung und der Mängelbeseitigung, was
48 durch den gleichen Beginn unterstrichen wird (...). Übereinstimmend ist auch das Ende der
49 Dauer, denn der Anspruch auf Mängelbeseitigung endet ebenfalls mit Wegfall des Mangels
50 oder mit Beendigung des Mietverhältnisses (...). Ein Mangel kann nur gegenwärtig oder
51 künftig beseitigt werden; eine Behebung in der Vergangenheit ist faktisch nicht (mehr) möglich.
52 Demgegenüber kann eine bereits beglichene Mietzinsforderung für eine in der Vergangenheit
53 liegende Periode auch noch nachträglich reduziert werden, was entsprechende
54 Rückerstattungsansprüche auslöst (...), die etwa mit künftigen Mietzinsforderungen verrechnet
55 werden können (...). An einer "rückwirkenden" Herabsetzung besteht demnach ein aktuelles
56 Interesse, an einer "rückwirkenden" Mängelbeseitigung hingegen nicht. Ähnlich verhält es sich
57 bezüglich des Rechts auf Hinterlegung des Mietzinses, das mit der Herabsetzung ebenfalls in
58 Verbindung steht. Eine Hinterlegung ist nur möglich, sofern ein Anspruch auf
59 Mängelbeseitigung geltend gemacht wird (...), ist wie jener zukunftsgerichtet und betrifft
60 folgerichtig einzig künftige Mietzinse. Die für eine Hinterlegung vorausgesetzte Fristansetzung
61 und Androhung des Mieters hat eine Warnfunktion, weshalb sie vorgängig erfolgen muss. Eine
62 Herabsetzung ist hingegen nicht nur zukunfts-, sondern ebenso vergangenheitsbezogen und
63 kann wie ausgeführt auch noch nachträglich hinsichtlich schon erfüllter Mietzinsforderungen
64 vergangener Perioden erfolgen. Die Herabsetzungserklärung hat dementsprechend - anders als

65 die Androhung der Hinterlegung - nicht Warnfunktion. Eine Beschränkung des Zeitraums für
66 die Abgabe der Herabsetzungserklärung lässt sich aufgrund der aufgeführten Unterschiede
67 nicht aus diesen zwei mit der Herabsetzung in Zusammenhang stehenden Rechten ableiten. (...)

68 **8.3.4** Die Herabsetzung nach Art. 259d OR bezweckt, das durch einen Mangel am Mietobjekt
69 entstandene Ungleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung durch eine entsprechende
70 Reduktion des Mietzinses wieder ins Lot zu bringen (...). Mit diesem Zweck stimmt die Dauer
71 der Herabsetzung grundsätzlich überein. Eine Durchbrechung besteht allerdings darin, dass die
72 Herabsetzung mit der Kenntnis des Mangels durch den Vermieter beginnt und nicht bereits mit
73 der Existenz des Mangels, dem Beginn des Ungleichgewichts. Mit Blick auf die Meldepflicht
74 des Mieters gemäss Art. 257g Abs. 1 OR erscheint dies durchaus sachgerecht. Gleichzeitig zeigt
75 sich hieran aber, dass es bei der Herabsetzung nicht einzig um die rigorose Wiederherstellung
76 der Parität der gegenseitigen Leistungen geht, sondern noch weitere Interessen berücksichtigt
77 werden.

78 Eine Behebung des Mangels resp. eine Auflösung des Vertragsverhältnisses hat zur Folge, dass
79 das Ungleichgewicht in der Zukunft nicht mehr besteht. An der Vergangenheit und
80 insbesondere der damals aufgrund des Mangels vorhandenen Unausgewogenheit der
81 gegenseitigen Hauptpflichten ändert dies aber nichts. Um dieses Ungleichgewicht zu
82 beseitigen, bedarf es einer rückwirkenden Herabsetzung der Mietzinsforderungen für die
83 vergangenen Perioden, wie sie das Bundesgericht in BGE 130 III 504 anerkannte. Wenn die
84 Herabsetzungserklärung nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgegeben werden kann,
85 verunmöglicht dies eine spätere Nivellierung der unausgeglichenen Leistungen. Der
86 Normzweck verlangt demnach nicht nach einer spezifischen zeitlichen Beschränkung für die
87 Abgabe der Erklärung, sondern spricht im Gegenteil gegen eine solche. Freilich hat ein
88 Vermieter ein berechtigtes Interesse daran, nicht während unbestimmter Zeit mit Ansprüchen
89 konfrontiert werden zu können. Diesem Interesse wird hier - wie anderswo auch - durch die auf
90 Art. 2 ZGB gestützte Rechtsverwirkung sowie die allgemeinen Verjährungsfristen (...) zum
91 Durchbruch verholfen.

(...)



FRAGESTELLUNG:

Bitte nehmen Sie methodenkritisch zum Urteil des Bundesgerichts Stellung.

Beziehen Sie sich in Ihrer Antwort auf konkrete Textstellen im Urteil.

(1) Welche Begriffe werden ausgelegt?

(5%)

(2) Welche Methoden bzw. Auslegungselemente werden wo angesprochen? Nennen Sie die Methoden bzw. Auslegungselemente unter Bezugnahme auf die entsprechenden konkreten Textstellen.

(10%)

(3) Was halten Sie von den Argumentationen des Bundesgerichts?

(10%)

(4) Was für unterliegende Rechtsgüter und wertende Prinzipien informieren die Argumentation des Bundesgerichts in diesem Urteil?

(10%)



Teil B: Einzelfragen (65%)

(1) Der Normgehalt der Menschenwürde wird vom Bundesgericht wie von anderen Gerichten anderer Staaten u.a. mit der Idee verbunden, dass Menschen kein blosses Objekt des Staates werden dürften. Bitte erläutern Sie, was damit gemeint ist. Überzeugt Sie diese Auslegung des Begriffs der Menschenwürde rechtstheoretisch?

(15%)

(2) Was ist der Gehalt der «Gebrauchstheorie» der Bedeutung sprachlicher Äusserungen? Bitte illustrieren Sie Ihre Ausführungen mit einem rechtlichen Beispiel.

(10%)

(3) Was versteht man unter der «verhaltensökonomischen Analyse des Rechts (behavioral law and economics)»?

(10%)

(4) Welchen Gehalt hat John Lockes Theorie des Gesellschaftsvertrages? Bitte nehmen Sie zu dieser Theorie kritisch Stellung. Welche Bedeutung hat diese Theorie für das Verständnis moderner Verfassungsstaatlichkeit?

(15%)

(5) Bitte erläutern Sie den Gehalt von Aristoteles' Gerechtigkeitstheorie. Welches sind die Vorzüge dieser Theorie, was bildet einen möglichen Ansatz von Kritik?

(15%)